# Amtliche Mitteilungen
der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7 , 85049 Ingolstadt

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses I - Mitte

Am Dienstag, 07.12.2021, findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses I – Mitte statt. Veranstaltungsort: Hybrid-Sitzung/Bürgerhaus im Neuburger Kasten, Fechtgasse 6, 85049 Ingolstadt

**Tagesordnung:**

1. Bestätigung/Ergänzung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Informationen/Unterrichtung der Verwaltung
2.1. Jugendhilfeplanung - Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
2.2. Spielplatz Klenzepark - Renovierung
2.3. Verkehr Nord-Süd-Achse
2.4. Bebauungs- und Grünordnungsplan „Glasis“
2.5. Minikreisverkehr Degenhartstraße
2.6. Bürgerversammlung neuer Termin
2.7. Aussichtsturm Nordpark – Sachstand
2.8. Sachstand Zigarettensammler
3. Bürgeranliegen und Anträge / Bürgerhaushalt
3.1. Aufstellung Tischtennisplatten
3.2. Beleuchtung Park an der Schönbergstr.
3.3. Pfandringe
3.4. Erweiterung Spielplatz am Wildpark/Baggersee
3.5. Mahnmal Taschenturm
3.6. Ergänzung der Ausstattung – Kreiswasserwacht Ingolstadt
4. Bürgerhaushalt
4.1. Sachstand 2021/22
5. Verschiedenes - Wünsche, Anregungen
6. Beiträge (nicht öffentliche Sitzung)

**Bezirksausschussvorsitzender:**
Herr Franz Ullinger

**Die Bezirksausschusssitzung wird hybrid durchgeführt. Die Sitzung ist auch in dieser Form öffentlich.**

**Jede/r Bürger/in kann beim Schriftführer die nötigen Zugangsinformationen zur Online-Sitzung erhalten (Anmeldung unter Mail: sb293@bingo-ev.de) bzw. beim angegebenen Sitzungsort an der Sitzung teilnehmen.**

**Zur Einhaltung der Hygieneauflagen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Teilnehmerzahl sehr begrenzt. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass sich Besucherinnen und Besucher, die an der Bezirksausschusssitzung teilnehmen möchten, rechtzeitig vorab beim Schriftführer mit der entsprechenden Personenzahl und Kontaktdaten anmelden (Mail: sb293@bingo-ev.de). Bitte tragen Sie eine FFP2-Maske.**

**Wegen geringer Platzverhältnisse und der pandemischen Lage bitten wir Sie, bevorzugt über Zoom teilzunehmen.**

**Bezirksausschussmitglieder sind automatisch angemeldet und erhalten rechtzeitig die Zugangsdaten zur Online-Sitzung! Bei Verhinderung bitten wir um Abmeldung beim Bezirksausschussvorsitzenden.**

Hinweise zum Datenschutz:

1. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
   Eine Kontaktdatenerfassung mit Namen, Vornamen, Anschrift und einer sicheren Kontaktinformation (Telefonnumer, E-Mail-Adresse) und des Zeitraums des Aufenthaltes ist gemäß § 6 Abs.2 15. Bayerische Infektionsmaßnahmenschutzverordnung rechtlich möglich. Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck der Ermöglichung einer Kontaktpersonennach-verfolgung im Zusammenhang mit COVID-19 (SARS-CoV-2). Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs.1c DSGVO i.V. m § 6 15. BayIfSMV
2. Übermittlung von Daten an Dritte
   Eine Übermittlung der o.g. Daten an Dritte erfolgt an das jeweils zuständige Gesundheitsamt bzw. die jeweils zuständige öffentliche Stelle zu den o.g. Zwecken. Ihre Daten werden ausschließlich auf Grundlage der oben genannten Rechtsgrundlagen an Dritte weitergegeben. Sie werden ausdrücklich nicht zu Werbezwecken verwendet.
3. Dauer der Speicherung
   Die Daten werden vier Wochen ab der Sitzung gespeichert. Danach werden die Daten vernichtet.

## Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zentralkläranlage Ingolstadt“ Vom 12. Juni 2020 (OBABl S. 254/2021)

Aufgrund von Art. 18, 22 Abs. 2 und 3 sowie Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl S. 74) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt folgende

**Satzung:**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zentralkläranlage Ingolstadt“ vom 03. Oktober 1986 (RABl. OB S. 288), die zuletzt durch Satzung vom 27. Januar 2015 (OBABl. S. 25) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**§ 1 Änderungen**

1. § 23 Abs. 11 erhält folgende Fassung:
   „(11) Die Umlage auf die Betriebskosten ohne Niederschlagswasserabgabe wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages am 10. jedes Monats fällig. Soweit eine Abgabe für Schmutzwasser mit Ausnahme von verschmutztem Niederschlagswasser zu entrichten ist, so wird abweichend von Satz 1 die Umlage darauf in dem Monat fällig, in dem auch die Schmutzwasserabgabe zu entrichten ist.“
2. Nach § 23 Abs. 12 werden folgende Abs. 13 bis 17 neu eingefügt:
   **„Kosten für Niederschlagswasser im Mischsystem**
   (13) Die Kosten für die Niederschlagswasserabgabe für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser aus öffentlichen Kanalisationen im Mischsystem werden abhängig vom Abgabenverursacher umgelegt. Soweit der Zweckverband selbst Abgabenverursacher ist, werden die Aufwendungen für die Niederschlagswasserabgabe auf die einzelnen Verbandsmitglieder und Einleiter des Zweckverbandes umgelegt. Umlageschlüssel ist das Verhältnis der im abgabepflichtigen Kalenderjahr am Mischsystem angeschlossenen Einwohner der Verbandsmitglieder und Einleiter. Soweit ein Verbandsmitglied oder Einleiter des Zweckverbandes Abgabenverursacher ist, werden die Aufwendungen für die Niederschlagswasserabgabe durch den Zweckverband gesondert nach Verbandsmitglied und jeweiligem Abwassergast der betroffenen hydraulischen Einheit umgelegt. Umlageschlüssel ist das Verhältnis der im abgabepflichtigen Kalenderjahr am Mischsystem angeschlossenen Einwohner nach Verbandsmitglied und jeweiligem Abwassergast.
   (14) Die Verbandsmitglieder und Einleiter sind verpflichtet, dem Zweckverband die erforderlichen Daten für die Erstellung der Abgabeerklärung für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser bis zum 15. Februar des Folgejahres nach der „Anlage Mischsystem zu Anlage 6“ der VwVBayAbwAG zur Verfügung zu stellen.
   (15) Der Zweckverband hat die Pflicht, die Abgabeerklärungen für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser aus öffentlichen Kanalisationen im Mischsystem zu erstellen und diese bis zum 31. März des Folgejahres beim Landratsamt Eichstätt einzureichen.
   (16) Für die Festsetzung der Umlage für die Niederschlagswasserabgabe sind die im abgabepflichtigen Kalenderjahr am Mischsystem angeschlossenen Einwohner mit Stand 30. Juni des Veranlagungsjahres, die Abgabenursache sowie die Berechnung und die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied und jeden Einleiter anzugeben. Die Umlage für die Niederschlagswasserabgabe ist von den Verbandsmitgliedern und Einleitern spätestens am im Abgabenbescheid angegebenen Fälligkeitstag an den Zweckverband zu entrichten. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, können von den säumigen Verbandsmitgliedern oder Einleitern Verzugszinsen erhoben werden. Diese betragen für jeden Monat ein Halb vom Hundert.
   (17) Für den Fall, dass der Zweckverband, Verbandsmitglieder oder Einleiter aufgrund von Frist- oder sonstiger Pflichtsäumnis eine Niederschlagswasserabgabe verursacht haben, können gegen den Pflichtsäumigen Haftungsansprüche von den betroffenen Beteiligten geltend gemacht werden.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Ingolstadt, 12.06.2020
Zweckverband Zentralkläranlage
Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

## Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 109 N „Hauptbahnhof“

Der Stadtrat hat am 28.10.2021 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 109 N „Hauptbahnhof“ mit Begründung sowie den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes genehmigt.

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan umfasst ganz oder teilweise(*) folgende Grundstücke der Gemarkung Ingolstadt: 5325/12*, 5325/14*, 5325/136*, 5325/194 und 5325/196.

**Bebauungsplan der Innentwicklung nach § 13 a BauGB:**

Das Bauleitplanverfahren wird nach Maßgabe des § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB wird dabei von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Auf Grund der städtebaulichen Bedeutung des Vorhabens und im Interesse einer vollumfänglichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde von der Möglichkeit der Verfahrensbeschleunigung nach § 13 a Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kein Gebrauch gemacht. Dementsprechend erfolgte in der Zeit vom 27.09.2019 - 28.10.2019 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

**Prüfung der UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) Pflicht:**

Das geplante Projekt ist gem. Anlage 1 Nr. 18.8 i. V. m. Nr. 18.6.2 und Nr. 18.8 i. V. m. 18.1.2 zum UVPG ggf. ein vorprüfungspflichtiges Vorhaben (Großflächiger Einzelhandel mit mehr als 1.200 qm Geschossfläche, für das ein Bebauungsplan in sonstigen Bereichen aufgestellt wird. Die Großflächigkeit ergibt sich ggf. aus der Agglomeration mehrerer kleinerer Einzelhandelsbetriebe in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang).

Entsprechend war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen, in der untersucht wurde, ob das Projekt UVP-pflichtig ist.

Die ursprüngliche Prüfung vom Januar 2019 wurde im Zuge des Verfahrens anhand aktueller Erkenntnisse aktualisiert.

Die Vorprüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass es sich auf Grund des vorhandenen Kenntnisstandes nicht um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies ist nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt zu geben.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

**Öffentliche Auslegung:**

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes liegt mit Begründung sowie dem Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 1 Nr. 4 PlanSiG i. V. m. § 3 PlanSiG vom 09.12.2021 – 11.01.2022 öffentlich aus.

Die Auslegungsunterlagen können während des Auslegungszeitraumes im Internet unter www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Als weiteres Informationsangebot können die Auslegungsunterlagen im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Spitalstr. 3, 1.OG, im Auslegungszeitraum während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz im Bauleitplanverfahren:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzhinweise im Bauleitplanverfahren“, welches im Internet unter www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren abrufbar ist.

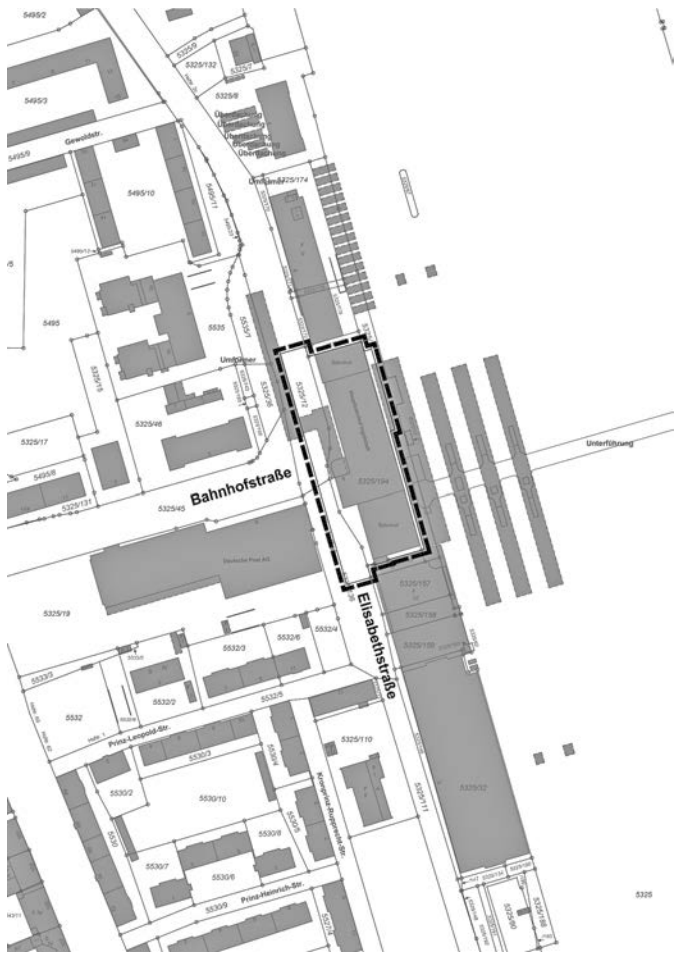


Lageplan zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 109 N „Hauptbahnhof“

Nr. 48 Mittwoch, 01.12.2021

**INHALT**

**Hauptamt**
Bezirksausschusssitzung I
**Rechtsamt**
Änderungssatzung ZV „Zentralkläranlage Ingolstadt“
**Stadtplanungsamt**
Vorhabenbezogener Beb.- u. Grünordnungsplan Nr. 109 N
**Bauordnungsamt**
Vorbescheid
**Tiefbauamt**
Einziehung eines Feldweges (Teilstück)
**Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation**
Messkampagne des Straßennetzes
**Ing. Kommunalbetriebe AÖR**
Entleerungstermine Abfallbehältnisse
**Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH**
INstrom basis und INgas basis – NEU –

## Vorbescheid der Stadt Ingolstadt vom 19.11.2021 (Az.: 02137-21-203)

**Vorhaben/Betreff: Voranfrage: Erhöhung eines zweistöckigen Anwesens mit Walmdach auf drei Vollgeschosse mit Flachdach**

Grundstück: Ingolstadt, Friedrich-Ebert-Straße 32 1/2
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 3719/8

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Voranfrage einen Bescheid (mit Datum vom 19.11.2021). **Geplant ist die Erhöhung eines zweistöckigen Anwesens mit Walmdach auf drei Vollgeschosse mit Flachdach.**

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. geplanten Baumaßnahme** darauf hin, dass die genehmigten Unterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung sind Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

**Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.**

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
   **Bayerisches Verwaltungsgericht München**
   **Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**
   **Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**
b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – **www.egvp.de** – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

## Einziehung eines Feldweges (Teilstück)

Die Stadt Ingolstadt zieht das Teilstück des ehemaligen Feldweges „Oberer Krautgartenweg“ laut Lageplan ein, da er jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Der Vorgang kann im Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstraße 3, im 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden.

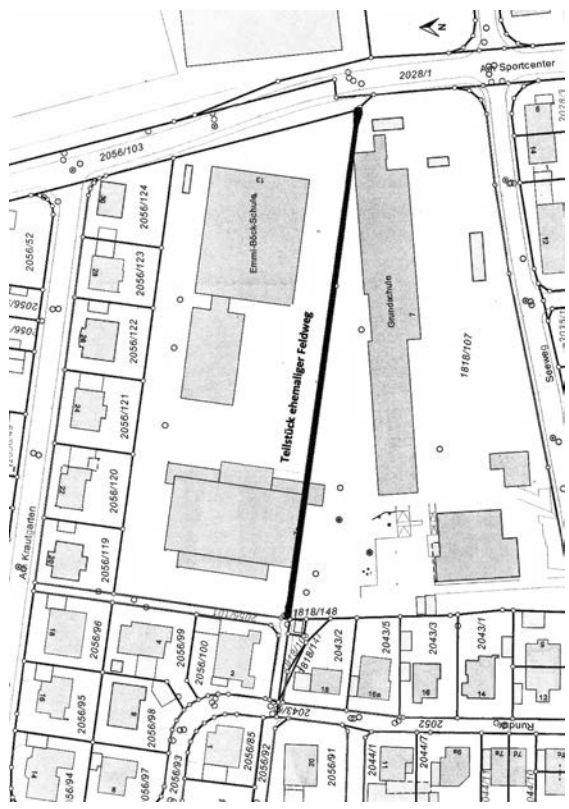

## Messkampagne des Straßennetzes der Stadt Ingolstadt durch das Unternehmen Hansa Luftbild AG

Die Messkampagne erfolgt im Auftrag der Stadt Ingolstadt . Die Befahrungen werden – wetterabhängig – frühestens ab dem 09.12.2021 durchgeführt und werden voraussichtlich bis zum 23.12.2021 abgeschlossen sein.

Für die Messkampagne wird ein mit Stereo- und Panoramakameras ausgerüstetes Fahrzeug das Straßennetz befahren und alle im Straßenkorridor befindlichen Objekte 3D erfassen.

Die Stadtverwaltung benötigt die daraus generierten Informationen als Grundlage für verschiedene, gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben insbesondere für Planungszwecke sowie Bestands- und Zustandsanalysen.

Um bei den Aufnahmefahrten sowie der späteren Verwendung der Bildaufnahmen geltenden Datenschutzbestimmungen Rechnung zu tragen und einen transparenten Umgang mit dem Bildmaterial zu gewährleisten, hat sich die Hansa Luftbild AG freiwillig verpflichtet, den Datenschutzkodex für Geodatendienste einzuhalten.

In den entstehenden Bildern werden alle Kfz-Kennzeichen und Gesichter automatisch unkenntlich gemacht (verpixelt). Eine Veröffentlichung der Bilder im Internet ist derzeit nicht beabsichtigt; die Bilder werden ausschließlich intern von zugriffsberechtigten Personen der Stadtverwaltung verwendet.

Sollte es gewünscht sein, einen Widerspruch einzulegen, damit Fassaden von Privatgebäuden im Fall einer Veröffentlichung der Aufnahmen im Internet unkenntlich gemacht werden, richten Sie bitte den Widerspruch mit Angabe der Adresse des Objektes in schriftlicher Form auf dem Postweg an:

Hansa Luftbild AG, Nevinghoff 20, 48147 Münster
Stichwort: Befahrung Ingolstadt
Oder per E-Mail an: info@hansaluftbild.de

## Entleerungstermine der Abfallbehältnisse in den Stadtbereichen in denen die Bürger ihre Tonnen selbst zur Entleerung bereitstellen müssen

In nachfolgenden Stadtbereichen müssen die Bürger ihre Abfallbehältnisse selbst am Entleerungstag ab 7.00 Uhr bereitstellen.

Verschiebungen aufgrund eines Feiertages sind in der unten stehenden Tabelle durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

Die Biotonne wird im wöchentlichen Wechsel mit der Restmülltonne geleert, die Papiertonne wird alle 4 Wochen abgefahren.

Alle Termine sind in der INKB Abfall Planer - App mit Erinnerungsfunktion sowie im Abfallkalender unter www.in-kb.de/abfallkalender zu finden.

Die Entleerungstermine für die nächsten 4 Wochen:

| Stadteile ohne Service | Entleerungstag | Restmüll | | Biomüll | | Papier | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zuchering | Montag | 06.12. | **18.12.** | 13.12. | 27.12. | 27.12. | 24.01. |
| Zuchering (nördlich Weicheringer Straße / östlich Alte Mühle) | Montag / Papier Freitag | 06.12. | **18.12.** | 13.12. | 27.12. | **23.12.** | 21.01. |
| Mailing, Feldkirchen | Montag | 13.12. | 27.12. | 06.12. | **18.12.** | 13.12. | **11.01.** |
| Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof | Dienstag | 07.12. | **20.12.** | 14.12. | 28.12. | 28.12. | 25.01. |
| Spitalhof (südlich Kirchstraße bis Einmündung Argulastraße in Hans-Denck-Str.) | Dienstag / Papier Freitag | 07.12. | **20.12.** | 14.12. | 28.12. | **23.12.** | 21.01. |
| Irgertsheim, Pettenhofen | Dienstag | 14.12. | 28.12. | 07.12. | **20.12.** | **20.12.** | 18.01. |
| Mühlhausen, Dünzlau | Dienstag | 14.12. | 28.12. | 07.12. | **20.12.** | **20.12.** | 18.01. |
| Gerolfing (nördl Wilhelm-Busch-Str.) | Dienstag | 14.12. | 28.12. | 07.12. | **20.12.** | **20.12.** | 18.01. |
| Gerolfing (restliches Gebiet) | Mittwoch | 15.12. | 29.12. | 08.12. | **21.12.** | **21.12.** | 19.01. |
| Etting | Mittwoch | 08.12. | **21.12.** | 15.12. | 29.12. | 08.12. | **07.01.** |
| Hagau | Donnerstag | 09.12. | **22.12.** | 02.12. | 16.12. | 02.12. | 30.12. |
| Oberhaunstadt, Müllerbad | Donnerstag | 09.12. | **22.12.** | 02.12. | 16.12. | 09.12. | **08.01.** |
| Unterhaunstadt | Freitag | 10.12. | **23.12.** | 03.12. | 17.12. | 10.12. | **10.01.** |
| Seehof | Freitag | 03.12. | 17.12. | 10.12. | **23.12.** | 10.12. | **10.01.** |

## INstrom basis -NEU- geltend ab 1. Dezember 2021 für Neukunden

Strom Grund- und Ersatzversorgung
Allgemeines Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen für Haushaltskunden*

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.03.2019 (BGBl. I S. 333), als Bestandteil des Elektrizitätsversorgungsvertrages von Haushaltskunden* im Sinne des § 36 i. V. m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung). Die Ersatzversorgung umfasst die Stromlieferung aus dem Niederspannungsnetz, wenn kein bestimmter Liefervertrag dem Bezug zugeordnet werden kann.

* Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz (§ 3 Nr. 22 EnWG) Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende StromGVV sowie die Allgemeinen Preise nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht und dem Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Grundversorger nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006" aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Elektrizität zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Verfügung.

**Entgelte, Abgaben, Steuern und Umlagen:**

Die Brutto-Arbeitspreise enthalten den Energiepreis, das Netznutzungsentgelt des örtlichen Netzbetreibers sowie die Konzessionsabgabe, die an die Stadt Ingolstadt abgeführt wird. Als weitere Preisbestandteile sind enthalten die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraftwärmekopplungsgesetz, die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung sowie die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz, der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuer, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (seit 01.01.2021: 19 %). Ändern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

**I) Preise für Haushaltskunden* (ohne Leistungsmessung),**

| | | | netto | brutto |
|---|---|---|---|---|
| 1. | **Arbeitspreise** | | | |
| 1.1 | Eintarifzähler | Cent/kWh | 38,46 | **45,77** |
| 1.2 | Doppeltarifzähler | | | |
| 1.2.1 | - in der Hochtarifzeit (HT) | Cent/kWh | 47,71 | **56,77** |
| 1.2.2 | - in der Niedertarifzeit (NT) | Cent/kWh | 33,51 | **39,88** |
| 2. | **Grundpreis (fester verbrauchsunabhängiger Leistungspreis je Kundenlage)** | | | |
| 2.1 | für Eintarifzähler | EUR/Monat | 6,54 | **7,78** |
| 2.2 | für Doppeltarifzähler | | 9,35 | **11,13** |

**II) Tarifschaltzeiten** zu den Preisen für Haushaltskunden* mit Doppeltarifzähler (ohne Leistungsmessung) (Ziffer I)

Die Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH als örtlichen Netzbetreiber. Dessen Tarifschaltzeiten lauten derzeit wie folgt:
**HT** = Montag – Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr
**NT** = Feiertag und restliche Zeit

**III) Zahlungsweisen**

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:
- SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung
- Überweisung/Dauerauftrag
- Barzahlung

**IV) Kosten bei Zahlungsverzug**

| Kosten für | **Betrag in EUR** |
|---|---|
| - Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung) | **2,50** |
| - erneute Zahlungsaufforderung | **2,50** |

**V) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte dem im Internet veröffentlichten Preisblatt der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH als örtlichen Netzbetreiber.

**VI) Kosten für abweichende Abrechnung**

| Kosten | **Betrag in EUR** |
|---|---|
| - je zusätzlicher Abrechnung | **12,50** |

**VII) Stromkennzeichnung**

Informationen zu der Stromkennzeichnung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 zuletzt geändert durch Art. 84 des Gesetzes vom 10.08.2021.

**Gesamtstromlieferung des Unternehmens:**
- Strom aus Erneuerbaren Energie mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage: 32,1 %
- Kernenergie: 16,0 %
- Kohle: 33,1 %
- Erdgas: 16,9 %
- Sonstige fossile Energieträger: 1,8 %

CO2-Emissionen in g/kWh: 411
Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0004

**Unsere Ökostromprodukte INstrom aquavolt, INstrom mobil, SWI RegioVolt, SWI Heizstrom:**
- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage: 65,0 %
- Strom aus Erneuerbaren Energie mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage: 35,0 %
- Kernenergie: 0 %
- Kohle: 0 %
- Erdgas: 0 %
- Sonstige fossile Energieträger: 0 %

CO2-Emissionen in g/kWh: 0
Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0000

**Verbleibender Energieträgermix:**
- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage: 65,0 %
- Strom aus Erneuerbaren Energie mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage: 8,8 %
- Kernenergie: 6,2 %
- Kohle: 12,8 %
- Erdgas: 6,5 %
- Sonstige fossile Energieträger: 0,7 %

CO2-Emissionen in g/kWh: 159
Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0002

**Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland* 2020:**
- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage: 44,9 %
- Strom aus Erneuerbaren Energie mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage: 4,1 %
- Kernenergie: 12,4 %
- Kohle: 24,0 %
- Erdgas: 13,3 %
- Sonstige fossile Energieträger: 1,3 %

CO2-Emissionen in g/kWh: 310
Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), Datenerhebung 2020 – Bundesmix 2020, Stand: September 2021

## Preiszusammensetzung von INstrom basis für Neukunden ab dem 01.12.2021:

| | |
|---|---|
| Allgemeine Preise am Beispiel Haushaltskunde mit Eintarifzähler | |
| Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr **(brutto)** | **93,36 €** |
| Verbrauchsunabhängiger Grundpreis / Leistungspreis pro Monat **(brutto)** | **7,78 €** |
| Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (brutto) | **45,77 Cent** |
| **Erläuterung zur Zusammensetzung des allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen** | |
| In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). | |
| Der allgemeine Preis vor Umsatzsteuer beträgt: | |
| Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr **(netto)** | 78,45 € |
| Verbrauchsunabhängiger Grundpreis / Leistungspreis pro Monat **(netto)** | 6,54 € |
| Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde **(netto)** | 38,46 Cent |
| **In den Netto-Endpreis fließen ein:** | |
| • Stromsteuer | 2,050 Cent |
| • Konzessionsabgabe* (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden) | 1,990 Cent |
| • Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz | 3,723 Cent |
| • Aufschlag nach Kraftwärmekopplungsgesetz | 0,378 Cent |
| • Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung | 0,437 Cent |
| • Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz | 0,419 Cent |
| • Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV | 0,003 Cent |
| **Summe Steuern, Umlagen, Abgaben und Aufschläge** | **9,000 Cent** |
| Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein: | |
| • Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde | 4,69 Cent |
| • Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz pro Jahr | 58,00 € |
| • Messstellenbetrieb inkl. Messung pro Jahr (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) | 8,90 € |
| Saldo (netto) der genannten einfließenden Kostenbelastungen: | **66,90 €** |
| | **13,69 Cent** |

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil (netto) für die vom Grundversoger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

| | |
|---|---|
| Am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr | 11,55 € |
| Am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde | 24,77 Cent |

* Der Höchstsatz der Konzessionsabgabe beträgt gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 01. November 2006, für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung 0,61 Cent/kWh, für sonstige Stromlieferungen bei Gemeinden bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh soweit nicht die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 7 Satz 1 letzter Halbsatz KAV greift.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de

Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite des Netzbetreibers Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH unter www.swi-netze.de veröffentlicht.

## INgas basis -NEU- geltend ab 1. Dezember 2021 für Neukunden

Gas Grund- und Ersatzversorgung
Allgemeines Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), als Bestandteil des Erdgasversorgungsvertrages von Haushaltskunden im Sinne des § 36 i.V.m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern, deren Eigenbedarf für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke (Nichthaushaltskunden/Gewerbekunden) einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh übersteigt, sowie von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung).

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende GasGVV sowie die Allgemeinen Preise nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht und dem Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Grundversorger nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) vom 26.10.2006" aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Erdgas zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Versorgung von Haushaltskunden im Sinne des § 36 i.V.m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern, deren Eigenbedarf für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke (Nichthaushaltskunden/Gewerbekunden) einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh übersteigt, sowie von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung) zur Verfügung.

**I) Lieferform des Gases (Abrechnung in Kilowattstunden)**

Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Gasart ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt.
Die Ausweisung der Erdgaspreise erfolgt in Cent/kWh. Für die Umrechnung des Gasverbrauchs von Kubikmetern (m³) in Kilowattstunden wird der gemessene Verbrauch (m³) mit einem Faktor multipliziert. Dieser Umrechnungsfaktor setzt sich zusammen aus Zustandszahl (Druck und Temperatur) und Brennwert

**II) Preise INgas basis**

| Jahresverbrauch in kWh | Arbeitspreis in Cent/kWh | | Grundpreis in EUR/Monat | |
|---|---|---|---|---|
| | netto | **brutto** | netto | **brutto** |
| 0 – 1.000 | 15,93 | **18,95** | 3,85 | **4,58** |
| 1.001 – 4.000 | 15,33 | **18,24** | 5,55 | **6,60** |
| 4.001 - 50.000 | 14,73 | **17,52** | 13,95 | **16,60** |
| 50.001 - 300.000 | 14,58 | **17,34** | 38,50 | **45,82** |
| 300.001 – 1.000.000 | 14,46 | **17,20** | 173,70 | **206,70** |
| 1.000.001 – 1.500.000 | 14,40 | **17,13** | 414,80 | **493,61** |

**III) Zahlungsweisen**

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:
- SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung
- Überweisung/Dauerauftrag
- Barzahlung

**IV) Kosten bei Zahlungsverzug**

| Kosten für | **Betrag in EUR** |
|---|---|
| - Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung) | **2,50** |
| - erneute Zahlungsaufforderung | **2,50** |

**V) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte dem im Internet veröffentlichten Preisblatt der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH als örtlichen Netzbetreiber.

**VI) Kosten für abweichende Abrechnung**

| Kosten | **Betrag in EUR** |
|---|---|
| - je zusätzlicher Abrechnung | **12,50** |

**VII) Allgemeine Hinweise**

1. Der Kunde wird bei Vertragsabschluss zum Zwecke der Festsetzung der monatlich geschuldeten Abschlagszahlungen (s. Ziffer VII Nr. 3) zunächst entsprechend seinen Angaben hinsichtlich seines geschätzten Verbrauchsverhaltens in die jeweilige Verbrauchszone (s. Ziffer II) eingestuft. Ohne entsprechende Angaben erfolgt die Einstufung nach objektiven Vergleichswerten (z.B. Verbrauch des vorherigen Kunden, Anzahl der Mitglieder im Haushalt usw.). Stellt sich nach Ablauf des Abrechnungsjahres bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im Rahmen der Erstellung der Abrechnung jedoch heraus, dass die ursprüngliche Einstufung nicht dem tatsächlichen Verbrauch des Kunden im relevanten Zeitraum entspricht, so erfolgt die jeweilige Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch des Kunden entsprechend der Verbrauchszone. Bei Beginn oder Beendigung des Versorgungsvertrages im Laufe des Abrechnungsjahres erfolgt die Abrechnung dieses Rumpfzeitraums unter Berücksichtigung der jahreszeitlich bedingten Verbrauchsschwankungen (vgl. § 12 Abs. 2 GasGVV).
2. Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss bzw. nach Zugang der Vertragsbestätigung alle zur Ermittlung der Verbrauchszone erforderlichen Angaben zu machen. Weiter hat der Kunde alle Änderungen der Anschlussverhältnisse, die eine Abweichung von seiner Verbrauchszone zur Folge haben, unaufgefordert und unverzüglich der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH mitzuteilen (vgl. § 7 GasGVV). Die Mitteilungspflicht gilt erst dann als erfüllt, wenn die Anzeige von der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH schriftlich bestätigt ist.
3. Der Verbrauch wird jeweils für mehrere Monate abgerechnet, so dass vom Kunden monatliche Abschlagsbeträge zu leisten sind. Die Festlegung der Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen erfolgt auf Basis der Regelungen in Ziffer VII Nr. 1 sowie des § 13 GasGVV.
4. Dieses Preisblatt gilt für mehrere Gemeinden. Die Brutto-Arbeitspreise enthalten die gesetzliche Konzessionsabgabe (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 KAV) bei Gemeinden bis zu 25.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,22 Cent/kWh bzw. 0,51 Cent/kWh für Kochen/Warmwasser, bei Gemeinden bis zu 100.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,27 Cent/kWh bzw. 0,61 Cent/kWh für Kochen/Warmwasser und bei Gemeinden bis zu 500.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,33 Cent/kWh bzw. 0,77 Cent/kWh für Kochen/Warmwasser. Unter Kochen/Warmwasser versteht sich lt. Preisblatt des Netzbetreibers ein Abnahmeverhalten mit einem Jahresverbrauch von bis zu maximal 4.000 kWh. Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Netzbetreiber, der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH, und den jeweiligen Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang. Die Brutto-Arbeitspreise beinhalten außerdem das Netznutzungsentgelt, die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sowie die gesetzliche Erdgassteuer (Stand 01.01.2003: 0,55 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (Stand 01.01.2021: 19 %). Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

**VIII) Steuerlicher Hinweis**

zum Erdgasabsatz nach diesem Liefervertrag gemäß Verordnung zur Durchführung energiesteuerrechtlicher Regelungen: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt." Künftige Änderungen dieses gesetzlich vorgeschriebenen Hinweises werden in der jeweils geltenden Fassung Vertragsbestandteil.